

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Dem Petenten geht es darum, dass für die Bemessung der Beiträge aus einer gesetzlichen oder privaten Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente nur der ermäßigte Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung angewendet wird.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die von 48 Mitzeichnern unterstützt wird und für die zwei Diskussionsbeiträge vorliegen.

Im Einzelnen trägt der Petent vor, die Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes sei ungerecht, da Erwerbs- bzw. Berufsunfähige keine Leistungen aus der Entgeltfortzahlung im Krankenfall von einer Krankenkasse erwarten können. Auch würde dadurch der Abschluss einer privaten, angemessenen Berufsunfähigkeitsversicherung erschwert, da für eine sinnvolle Höhe der späteren Rente der möglicherweise zu bezahlende Krankenversicherungsbeitrag mit eingerechnet werden müsse.

Zu den weiteren Einzelheiten des Vortrages wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen nicht unterstützen.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für die Überlegung des Petenten, dass den Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrentnern wegen des Fehlens eines Krankengeld-

anspruches der ermäßigte Beitrag zustehen soll. Diese Argumentation übersieht jedoch, dass die Beitragszahlungen der Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung insgesamt lediglich ca. 44% der Leistungsaufwendungen, die die Krankenkassen für sie aufbringen müssen, abdecken. Dies bedeutet, dass der größte Teil der Ausgaben für Rentner von der Solidargemeinschaft der Aktiven gezahlt werden muss. Insoweit ist der allgemeine Beitragssatz auch für Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrentner Ausdruck deren Solidarität mit den Aktiven.

Letztlich beruht die Argumentation des Petenten auf dem Gedanken, dass eine Versicherung Risiken absichert und der Versicherungsbeitrag diesen Risiken und den sich daraus ergebenden Leistungsansprüchen entsprechen solle. Unter diesem Gesichtspunkt einer "risiko- und leistungsgerechten" Beitragsentrichtung müssten die Beiträge für die Rentner erheblich erhöht werden, da sie dann die restlichen ca. 56% der für sie erbrachten Leistungen selbst finanzieren müssten.

Eine Beitragsbemessung in Abhängigkeit vom tatsächlichen Leistungsrisiko entsprechend dem in der privaten Krankenversicherung geltenden Äquivalenzprinzip kann daher tatsächlich nicht im Interesse der Rentner liegen. Dies gilt nicht nur für Altersrentner, sondern insbesondere für diejenigen, deren Gesundheit derartig angegriffen ist, dass ihnen eine Berufs- bzw. Erwerbstätigkeit nicht mehr möglich ist und sie bereits vor Erreichen der Altersgrenze auf eine Rente angewiesen sind. Denn die Leistungsaufwendungen gerade für diese Versicherten dürften überdurchschnittlich hoch sein, so dass insbesondere diese Versicherten von der Solidarität der Gemeinschaft profitieren.

Die Solidargemeinschaft muss sich gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen immer wieder neu anpassen. Vor dem Hintergrund steigender Gesundheitskosten, die insbesondere für immer mehr Rentner entstehen, ist eine stärkere Beteiligung der Rentner hieran gerade unter dem Blickwinkel der Solidarität unabwendbar. Denn Solidarität beruht auf Gegenseitigkeit. "Solidargemeinschaft" kann nicht bedeuten, dass nur eine Mitgliedergruppe die durch den medizinischen Fortschritt entstandene Erhöhung der Gesundheitskosten sowie die durch die wirtschaftliche und demographische Entwicklung entstandene finanzielle Belastung der Krankenkasse zu tragen hat. Durch einen gerechten Interessenausgleich ist zu verhindern,

dass die aktiven Mitglieder der Solidargemeinschaft immer mehr Kosten für die Rentner tragen müssen.

Nach alledem empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht Rechnung getragen werden kann.